



## Corona-Newsletter Nr. 35/2022

### Aktuelle Informationen zu COVID-19 – Aktuelles IMS zum Feuerwehrdienst vom 14.07.2022

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

trotz wieder steigender Inzidenzen verspüren wir in der Freizeit sowie im Arbeitsalltag fast schon wieder Normalität. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung am 26.05.2022 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration das [IMS vom 04.04.2022](#) mit dem aktuellen [IMS vom 14.07.2022](#) aufgehoben.

Hintergrund des Auslaufens der Verordnung war, dass angesichts des beständigen Abklingens der Infektionszahlen im Mai 2022 und der zumeist mildereren Krankheitsverläufe aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) kein Anlass mehr bestand, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung über den 25.05.2022 hinaus zu verlängern.

Allerdings darf das Auslaufen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung kein Anlass sein, die weiterhin bestehenden Risiken zu unterschätzen.

#### Einsatzdienst, Ausbildungs- und Übungsdienst sowie Vereinsaktivitäten

Vom Innenministerium wird nur noch Einhaltung der allgemeinen Verhaltensempfehlungen nach [§ 1 der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) („AHA+L“) im Rahmen des Dienst-, Ausbildungs- und Übungsbetriebs sowie bei Vereinsaktivitäten der Feuerwehren empfohlen; weitergehende Spezialregelungen für den Bereich der Feuerwehren bestehen im Infektionsschutzrecht nicht.

Im Detail sind dies nach Abstimmung mit dem LFV Bayern folgende Empfehlungen:

- strikte Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern
- Bereitstellung und Benutzung geeigneter Schutzmasken in von mehreren Personen gleichzeitig genutzten Innenräumen, bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m sowie bei direktem Körperkontakt
- regelmäßiges und intensives Lüften
- Sicherstellung der Handhygiene sowie der Hust- und Niesetikette
- Reduzierung der Personenzahl in gleichzeitig genutzten Innenräumen
- Telefonkonferenzen und virtuelle Konferenzen als Ersatz für Präsenzbesprechungen
- regelmäßige Testangebote zur Vermeidung von Infektionseinträgen

Die Gemeinden sind jedoch weiterhin verpflichtet, auf Grundlage einer eigenen Gefährdungsbeurteilung, die auch das regionale Infektionsgeschehen sowie die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz ihrer Feuerwehrdienstleistenden zu treffen.



## Corona-Newsletter Nr. 35/2022

Beispielsweise ist die Anordnung und Durchsetzung einer Maskenpflicht für bestimmte Tätigkeiten oder Bereiche grundsätzlich zulässig, wenn die arbeitsschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen beziehungsweise nicht möglich sind.

### Kreisausbildung / Leistungsprüfungen / MTA-Prüfungen

Durch das aktuelle IMS ergeben sich an unserem [Corona-Modell](#), welches zuletzt am 24.05.2022 angepasst wurde, keine Änderungen.

Vor Kreisausbildungen sowie Prüfungen durch die Kreisbrandinspektion (MTA- und Leistungsprüfungen) haben sich Teilnehmer wie Prüfer weiterhin eigenständig vorab zu testen. Bei Bedarf können Corona-Selbsttests hierfür auch über die Kreisbrandinspektion bereitgestellt werden.

Die bewährten Hygienekonzepte in unseren Kreisausbildungen haben ebenso weiterhin Bestand wie die [Erleichterungen zum Tragen von Masken](#).

Mit den entsprechenden Maßnahmen ist es uns auch auf den Höhepunkten der bisherigen pandemischen Wellen gelungen, die Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehren zu gewährleisten. Wir sind sicher, dass uns dies durch ein verantwortungsbewusstes Handeln jedes Einzelnen auch in Zukunft gelingen wird. Dazu gehört auch, sich und andere entsprechend den Empfehlungen durch eine Impfung vor einer Infektion zu schützen.

Wir bitten daher um Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen,

*Die Kreisfeuerwehrärzte und  
die Kreisbrandinspektion Dachau*